

Öffentliche Schule: Kinder im Spannungsfeld der Glaubens- und Gewissensfreiheit

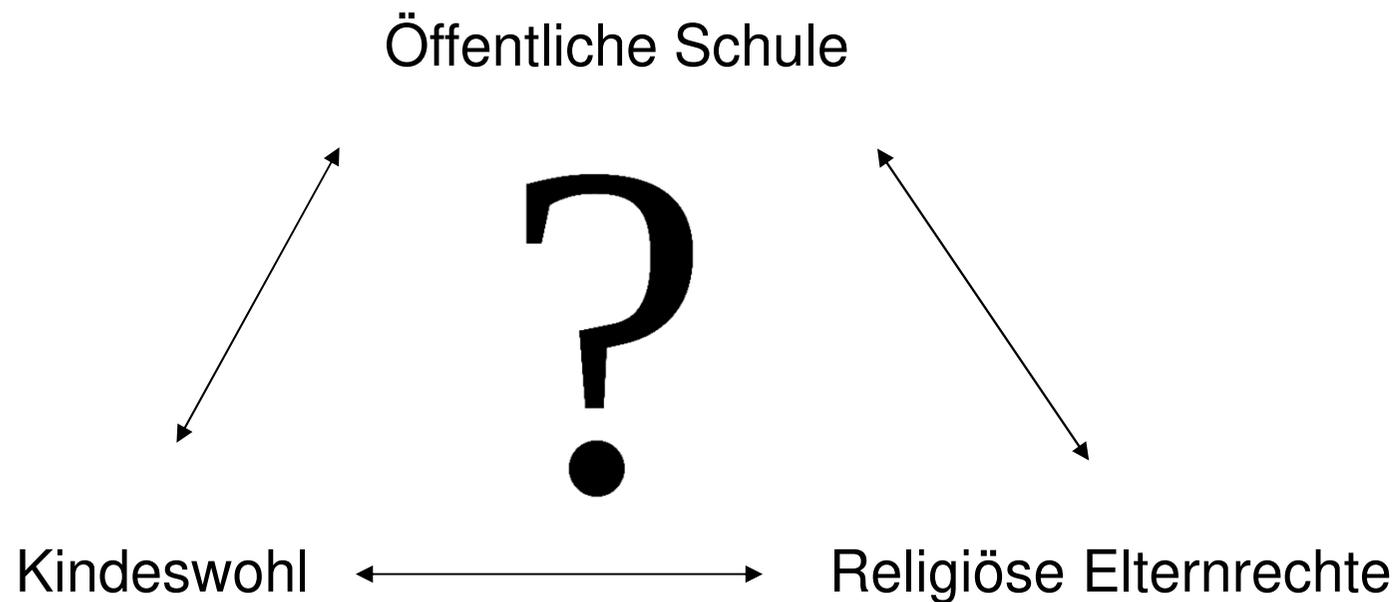
Genf, 3. Mai 2019

X. Internationales Symposium Kinderrechte und religiöse Überzeugungen:
Autonomie, Erziehung, Tradition

Stefanie Kurt, stefanie.kurt@hevs.ch
Hochschule für Soziale Arbeit, HES-SO Valais-Wallis

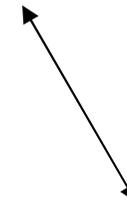
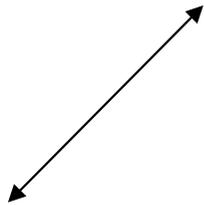
Rechtliche Skizzierung

Glaubens- und Gewissensfreiheit (Religionsfreiheit)



Kindeswohl

«... eine altersgerechte Entfaltungsmöglichkeit des Kindes in geistig-psychischer, körperlicher und sozialer Hinsicht, wobei in Beachtung aller konkreter Umstände nach der für das Kind bestmöglichen Lösung zu suchen ist». BGE 129 III 250, 255, E. 3.4.2.



Objektive Dimension

Objektive Faktoren zur Verwirklichung

Subjektive Dimension

«rechtliche und tatsächlichen Interessen des individuellen Kindes in einer konkreten Situation unter Beachtung der Umstände soweit als möglich gewahrt werden»

Drei Beispiele aus der Rechtsprechung

- Dispensation vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht an der öffentlichen Schule
- Die Verweigerung des Handschlags bei weiblichem Lehrpersonal
- Kopftuchtrageverbot einer muslimischen Schülerin

Objektive Dimension

- Schulobligatorium zur Verwirklichung von Ausbildungszielen
- Vermittlung von Grundkenntnissen
- Geordneter und effizienter Schulbetrieb
- Integration von ausländischen Kindern
- Sozialisation
- Chancengleichheit
- Gleichstellung der Geschlechter
- Prävention

Subjektive Dimension

- Chancengleichheit
- Konflikt des Kindes
- *Recht auf körperliche Selbstbestimmung des Kindes (Schulleitung; nicht Rechtsprechung)*

Schlussbemerkungen

- Die Rechtsanwendung und die Rechtsprechung ist daher vermehrt angehalten das Kindeswohl in der subjektiven Dimension miteinzubeziehen.
- Die Selbstbestimmung der Kinder kann dadurch im Dreieck der Glaubens- und Gewissensfreiheit, religiösen Elternrechten und der Schulpflicht gefördert werden.
- Jedoch nicht zwingend eine Änderung der Rechtsprechung.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.